

Decker/Kotz/Rubach

Die anwaltliche Tätigkeit in Strafsachen

Ein systematisches Praxishandbuch
für die Bearbeitung von Strafrechtsmandaten
mit Strategievorschlägen, Musterschriftsätzen und
Checklisten

9. Aktualisierungslieferung August 1995

Herausgegeben von Gerhard Decker,
Rechtsanwalt in Augsburg,

Dr. Peter Kotz,
Rechtsanwalt in Augsburg und

Walter Rubach,
Rechtsanwalt in Augsburg

Unter Mitarbeit von

Max Beck,
Oberstaatsanwalt a.D., Augsburg

Ulrike Liebert,
Rechtsanwältin in Augsburg

Dr. Andreas Wolters,
Assessor, Bremen

VERLAG
RECHT
UND
PRAXIS



Fachinformationen
für die rechts- und
steuerberatenden Berufe

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Die **anwaltliche Tätigkeit in Strafsachen** : ein systematisches Praxishandbuch für die Beratung von Strafrechtsmandaten mit Strategievorschlägen, Musterschriftsätzen und Checklisten / hrsg. von Gerhard Decker ... – Augsburg : Verl. Recht und Praxis. –

Losebl.-Ausg.

NE: Decker, Gerhard [Hrsg.]

Grundwerk. – 1993

ISBN 3-8232-5500-2

1/4

Bearbeiterverzeichnis

Bearbeiter	Teile
Beck	8/9
Dr. Kotz	1/1 – 1/2 1/4 – 3/3 3/6 4/1 – 4/6 4/8 – 4/8.5 4/9 – 6/4.5 7/1 8/1 – 9/7
Liebert	6/4
Rubach	3/4 – 3/5 4/7.1 – 4/7.6 4/8.6 – 4/8.9 6/4.6 7/2.1 – 7/2.16
Wieser	8/5
Dr. Wolters	4/6.10

© by Verlag Recht und Praxis, Römerstraße 4, 86438 Kissing

Telefon (0 82 33) 23-4 50, Telefax (0 82 33) 23-1 47

Alle Rechte vorbehalten, Nachdruck – auch auszugsweise – nicht gestattet.

Satz: Herbert Buck, 84036 Kumhausen

Druck: Druckerei Klein, Langweid

Printed in Germany 1995

ISBN 3-8232-5500-2

4/6.10 Beweisrechtslexikon

Das Beweisrechtslexikon dient dem raschen Auffinden von beweisrechtlich relevanten Begriffen und Problemstellungen.

Den Schlagworten ist, soweit für die Praxis bedeutsam, in dem dem Schlagwort folgenden Kapitel Rechtsprechung zugeordnet.

Zudem finden Sie, wo sinnvoll, Musteranträge etc. den Schlagworten direkt zugeordnet, um hier sofort Arbeitshilfen zur Hand zu haben.

Der Aufbau des Lexikons erfolgt alphabetisch nach Schlagworten. Innerhalb der Schlagworte liegt eine numerische Kapitelteilung vor. Das Beweisrechtslexikon wird in loser Folge ergänzt. Anregungen werden stets dankbar entgegengenommen.

Übersicht:

- AFIS (Automatisiertes Fingerabdruck-Identifizierungssystem)
- Atemalkohol
- Augenscheinsbeweis
- Betäubungsmittel, Bestimmung
- Betäubungsmittel, Bodypacking
- Betäubungsmittel, Bodystuffing
- Betäubungsmittel, Transport
- Betäubungsmittelnachweis
- Beweis Antrag
- Beweis Antrag, Ablehnungsgründe
- Beweis Antrag, Antragstellung
- Beweis Antrag, bedingter
- Beweismittel
- Beweismittel, präsent
- Beweistatsache, bedeutungslos
- Beweistatsache, erwiesene
- Beweistatsache, offenkundige
- Beweistatsache, wahrunterstellte
- Beweistatsache, zusammenhanglos
- DNA-Analyse
- Erfahrungssätze

- Erhebliche Tatsachen
- Fingerspur
- Fragerecht
- Fragetechnik
- Gegenüberstellung
 - zwecks Vernehmung (Konfrontation)
 - zwecks Wiedererkennens (Rekognition)
- Identifizieren und Wiedererkennen
- Indizienbeweis
- Lichtbildvorlage
- Sachverständigenbeweis
- Sachverständigengutachten
- Spuren
- Spurensicherung
- Spurenuntersuchung und Auswertung
- Stimmvergleich
- Textilfaserspur
- Urkundenbeweis
- Vernehmung
- Vernehmungsprotokoll
- Wiedererkennen, wiederholtes
- Zeugenaussage
- Zeugenbeweis

Spurenuntersuchung und Auswertung

1	Organisation	S. 4
1/1	Einschlägige Erfahrungsbereiche	S. 4
1/2	Untersuchungsstellen	S. 4
2	Qualifikation	S. 5
3	Untersuchungszwecke	S. 7
4	Individualidentifizierung	S. 8
4/1	Gegenstand der Untersuchung	S. 8
4/2	Untersuchung	S. 9
4/2.1	Merkmalbestimmung	S. 9
4/2.2	Merkmalvergleich	S. 9
4/3	Ergebnisse der Untersuchung	S. 9
4/3.1	Befund	S. 9
4/3.2	Befundbewertung	S. 10
4/3.2.1	Individualisierung	S. 10
4/3.2.2	Statistische Berechnungen	S. 11
4/3.2.2.1	Merkmalhäufigkeit	S. 11
4/3.2.2.2	Belastungswahrscheinlichkeit	S. 13
5	Altersbestimmung	S. 15
6	Mikrospuren	S. 16
7	Verteidigung	S. 18
7/1	Grundsätzliche Überlegungen	S. 18
7/2	Tatsächliche Voraussetzungen der Untersuchung	S. 18
7/3	Aktualität und Güte des Erfahrungs- wissens	S. 19
7/4	Aussagekraft kriminaltechnischer Untersuchungen	S. 20
7/5	Bewertung einer Spur	S. 20
7/6	Sprachliche Formulierung des Unter- suchungsergebnisses	S. 21
7/7	Ort und Zeit der Spurenlegung	S. 21
7/8	Verwertung polizeilicher Ermittlungs- ergebnisse	S. 22
7/9	Anderweitiger Geschehensablauf	S. 22
8	Resümee	S. 24
9	Fragenkatalog	S. 26

Literatur¹:

- Alsberg/Nüse/Meyer**, Der Beweisantrag im Strafprozeß, 5. Auflage 1983
- Bär**, Genetische „Fingerabdrücke“ – Die Aussagekraft von DNA-Untersuchungen an biologischen Kriminalspuren, Kriminalistik 1989,313
- Barton**, Strafverteidigung und Kriminaltechnik, StV 1988,124
- Brinkmann/Wiegand**, DNA-Analysen – Neue Entwicklungen und Trends, Kriminalistik 1993,191
- Bender/Röder/Nack**, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Band I (Glaubwürdigkeits- und Beweislehre), 2. Auflage 1995
- Brüschweiler**, Möglichkeiten und Grenzen der Kriminaltechnik – Mikros Spuren und Textilfasern, Kriminalistik 1993,647
- Burghard/Herold/Hamacher/Schreiber/Stümper/Vorbeck** (Hrsg.), Kriminalistik Lexikon, 1984
- Foth/Karcher**, Überlegungen zur Behandlung des Sachbeweises im Strafverfahren, NStZ 1989,166
- Geerds**, Aufgaben und Probleme des Rechtsmediziners in Strafsachen, ArchfKrim 187,28 (1991)
- ders.**, Sachbeweis und Sachverständigenbeweis in Strafsachen aus kriminalistischer Sicht, ArchfKrim 172,129 (1983)
- Haller/Klein**, Überlegungen zum kriminaltechnischen Sachbeweis und den Möglichkeiten seiner wahrscheinlichkeitstheoretischen Bewertung, ArchfKrim 177,9 (1986)
- Hellmiß**, Interpretation und Einbeziehung von kriminaltechnischen Gutachten in die Urteilsfindung, NStZ 1992,24
- Holyst**, Mikros Spuren in der Kriminalistik – Arten, Formen der Sicherung und Möglichkeiten der Auswertung, ArchfKrim 175,76 (1985)
- Katterwe/Deinet**, Anwendung eines wahrscheinlichkeitstheoretischen Modells zur Bewertung des Übereinstimmungsgrades von Spurenmustern, ArchfKrim 171,78 (1983)
- Kube/Schreiber**, Theoretische Kriminalistik, in: Kube/Störzer/Timm (Hrsg.), Kriminalistik, Bd. 1, S. 1
- Mätzler**, Gutachter – alles andere als unfehlbar, Kriminalistik 1986,65 (Falldarstellung)
- ders.**, Nochmals: Irrende Gutachter, Kriminalistik 1986,272 (Falldarstellung)
- Meier**, Der Sachbeweis – Versuch einer Standortbestimmung, Kriminalistik 1980,477

¹ Kurzbelege im Text, z.B. [ArchfKrim 187,30], verweisen auf die angegebenen Seiten nachfolgender Literatur einschließlich Fremdzitaten und Fußnoten.

- Mörbel**, Spurenlehre, in: Kube/Störzer/Timm (Hrsg.), Kriminalistik, Bd. 1, S. 669
- Nissen**, Theorie der Begutachtung, ArchfKrim 172,143 (1983)
- Rüßmann**, Anmerkung zu BGH Urteil v. 28.3.1989 – VI ZR 232/88 (ZZP 1990,62), ZZP 1990,65
- Schmitt**, Über das Verhältnis der Kriminalistik zur strafrichterlichen Beweiswürdigung, ArchfKrim 190,129 (1992)
- Steinke**, Der Beweiswert forensischer Gutachten, NStZ 1994,19
- ders.**, Kriminalistik, Kriminaltechnik und Strafrechtspflege, ArchfKrim 174,161 (1984)
- Timm**, Mit gebremstem Schwung – Gedanken über die Grenzen von Kriminalistik und Kriminaltechnik, Kriminalistik 1995,111
- Tondorf**, Neue kriminaltechnische Entwicklungen – eine Herausforderung für den Strafverteidiger, StV 1993,39

1 Organisation

1/1 Einschlägige Erfahrungsbereiche

Untersuchung und Auswertung kriminalistischer Spuren mit Hilfe naturwissenschaftlicher Methoden unter Ausnutzung moderner technischer Hilfsmittel sind Gegenstand diverser kriminaltechnischer Disziplinen [Kube 2].

Beispiel: Daktyloskopie, Werkstofftechnik, Ballistik, Sprecherkennung.

Spurenuntersuchung und Auswertung sind aber auch Gegenstand rechtsmedizinischer Erfahrungsbereiche [ArchfKrim 187,30].

Beispiel: Blutalkoholuntersuchung, Blutgruppenbestimmung, Obduktion.

„Kriminaltechnik“ wird nachfolgend in einem weiten Sinne verstanden, also unter Einschluß rechtsmedizinischer Fragestellungen.

1/2 Untersuchungsstellen

Die rechtsmedizinischen Institute sind organisatorisch regelmäßig den medizinischen Fakultäten der Universitäten zugeordnet.

Kriminaltechnische Institute werden demgegenüber im wesentlichen vom Bundeskriminalamt und den Landeskriminalämtern, also als Polizeibehörden, betrieben.

Auf einigen Gebieten sind auch private Sachverständige tätig.

Beispiel: Schriftvergleich, Textilkunde, Toxikologie, DNA-Analyse¹.

Im Interesse auftragsunabhängiger Forschung wird entsprechend der organisatorischen Angliederung rechtsmedizinischer Ein-

¹ Vgl. LG Heilbronn, Urteil v. 19.01.1990 – 6 KLS 42/89 = NJW 1990,784 = DNA-Analyse -R 1-.

richtungen die Etablierung kriminalwissenschaftlicher Institute an den juristischen Fakultäten der Universitäten vorgeschlagen [StV 1993,45].

2 Qualifikation

Kriminaltechnische Sachverständige müssen über die Weiterentwicklung ihrer Wissenschaft unterrichtet und in der Lage sein, ihre Begutachtung nach den neuesten Erkenntnissen, Methoden und Arbeitsweisen vorzunehmen; sie sollten deshalb auch einschlägige Kongresse besucht oder zumindest Kongreßberichte gelesen haben [StV 1993,42].

Im Hinblick auf den Befähigungsnachweis privater Sachverständiger wird darauf hingewiesen, daß einzig für Brandsachverständige und die Sachverständigen für Hand- und Schreibmaschinenschriften eine zentrale Industrie- und Handelskammer nach Prüfung durch Experten die Befähigung vergibt; im übrigen würden Sachverständige häufig vereidigt, ohne daß die Befähigungsunterlagen von der zuständigen Stelle exakt geprüft werden [NStZ 1994,21].

Gerade die von den Staatsanwaltschaften aus terminlichen Gründen gerne beauftragten pensionierten Kriminaltechniker verfügen nicht immer über die aktuellen Erkenntnisse ihrer Wissenschaft [StV 1993,45].

Die öffentlichen Untersuchungsstellen des Bundeskriminalamtes und der Landeskriminalämter gelten hinsichtlich ihrer Forschungskapazitäten und instrumentellen Ausstattung sowie der Qualifikation ihres Personals als den meisten privaten Untersuchungsstellen überlegen; dies insbesondere auch wegen der interdisziplinär besetzten Forschungsgruppe des Bundeskriminalamtes, in der Fachwissenschaftler (Anwender), Mathematiker, Physiker, Informatiker und Systemspezialisten zusammenarbeiten [StV 1993,42]. Für weite Bereiche der Kriminaltechnik gibt es allerdings überhaupt keine Privatsachverständigen [StV 1993,43], so etwa im Bereich Munitionsspuren [StV 1988,126].

Hinweise auf die Befähigung lassen sich insbesondere ermitteln aus einer Befragung des Sachverständigen zur Dauer seiner gutachterlicher Tätigkeit im allgemeinen sowie am konkreten Fall,

zur Ausstattung mit sachlichen und persönlichen Forschungsmitteln, zur einschlägigen und aktuellen Literatur oder etwa zur Mitgliedschaft in einer wissenschaftlichen Vereinigung [StV 1993,42]; dabei ist jedoch immer zu bedenken, daß ein als Kapazität gehandelter Wissenschaftler nicht ohne weiteres ein exzellenter Sachverständiger ist [ArchfKrim 174,165].

Ein Beweisantrag auf Zuziehung eines weiteren Sachverständigen (§ 244 Abs. IV Satz 2 StPO) ist am ehesten dann erfolgreich, wenn das Erstgutachten von einem Privatsachverständigen erstattet wurde und sich die Verteidigung auf die überlegenen Forschungsmittel des Bundeskriminalamtes berufen kann [StV 1988,128].

Beispiel: Schriftvergleichung [StV 1988,128]¹.

Siehe dazu auch „Antrag auf Ladung eines weiteren Sachverständigen“ (4/6.4)

¹ BGH Urteil v. 09.11.1956 – 2 SIR 493/56 = BGHSt 10,116; OLG Celle Urteil v. 07.07.1981 – 1 Ss 243/81 = StV 1981,608.

3 Untersuchungszwecke

Kriminaltechnische Untersuchungen sind auf die Bestimmung und Ausschöpfung aller in einer Spur vorhandenen beweisheblichen Merkmale und Eigenschaften gerichtet; die einschlägigen Untersuchungen können u.a. folgenden Zwecken dienen [Mörbel 704]:

- Material- oder Formbestimmung („Gattungsmäßige Identifizierung“, „Bestimmung der Gruppenzugehörigkeit“, „Artbestimmung“)
- Altersbestimmung
- (Re-)Konstruktion eines Geschehensablaufs
- Zuordnung einer Spur zu einem Spurenverursacher („Individualisierende Identifizierung“)

Siehe auch „Spuren“.

4 Individualidentifizierung

Vorrangiger Zweck kriminaltechnischer Untersuchungen ist häufig die Zuordnung einer Spur zu einem bestimmten Spurenverursacher bzw. dessen Ausschluß (Individualidentifizierung).

Die Untersuchung erfolgt dabei durch vergleichende Merkmalbestimmung zwischen der Spur und einer Vergleichsprobe und der Feststellung ihrer Übereinstimmung oder Verschiedenheit, und zwar sowohl hinsichtlich ihrer gattungsmäßigen Beschaffenheit als auch ihrer individuellen Zuordnung.

Beispiel: Bestimmung eines weißen Pulvers (Materials spur) als Heroin; Bestimmung einer Schnittspur auf menschlicher Haut (Formspur) als durch ein Beil verursacht; Zuordnung einer Blutspur (Materials spur) zum Tatopfer; Zuordnung einer Zwickspur an einem Draht (Formspur) zu einer beim Tatverdächtigen sichergestellten Zange.

4/1 Gegenstand der Untersuchung

Kriminaltechnische Untersuchungen knüpfen regelmäßig an sichergestellte Spuren und Vergleichsproben an; zu unterscheiden sind hier:

- Gesicherte Spur
- Vergleichsprobe
- Neutrale Probe

Siehe „Spurensicherung“.

Zuweilen treffen Sachverständige schon bei der Bestimmung des Untersuchungsgegenstandes (Vor-)Entscheidungen, die das Ergebnis bzw. deren Interpretation beeinflussen [ArchfKrim 177,9].

Beispiel: Entscheidung des Sachverständigen darüber, ob bzw. welche Haare im Spurenmaterial zusammengehören, also von einer Person stammen (können) [ArchfKrim 177,9]; Durchmustern von Klebefolien mit tatbezogenen Textilfasern nach solchen Fasern, die vom Vergleichsmaterial stammen (können) [Kriminalistik 1993,649].

Was bei der Auswahl des zum Vergleich bestimmten Materials nicht berücksichtigt wird, bleibt unentdeckt und der weiteren Ermittlung entzogen [Kriminalistik 1993,649].

4/2 Untersuchung

4/2.1 Merkmalbestimmung

Spur, Vergleichsprobe und neutrale Probe werden auf ihre jeweiligen Bestandteile und Eigenschaften hin analysiert; das Ergebnis dieser Analyse ist eine Auflistung der jeweiligen Merkmale.

Beispiel: „Blutformel“ einer am Tatort sichergestellten Blutspur (Materials spur) und einer vom Tatverdächtigen entnommenen Blutprobe (Vergleichsmaterial); Gleitriefenprofil einer am Tatort sichergestellten Pistolenhülse (Formspur), einer aus der am Tatort sichergestellten Pistole abgefeuerten Hülse (Vergleichsstück) sowie die aus einer weiteren Waffe gleicher Bauart und Fabrikation abgefeuerten Hülse (neutrale Probe).

4/2.2 Merkmalvergleich

Nach der Bestimmung der einzelnen Merkmale in Spur, Vergleichsprobe und neutraler Probe werden die Merkmale miteinander verglichen.

4/3 Ergebnisse der Untersuchung

4/3.1 Befund

Bei der vergleichenden Merkmalbestimmung von Spur und Vergleichsprobe heißt das Ergebnis zunächst „Übereinstimmung“, „Nichtübereinstimmung“ oder „Ähnlichkeit“ der Merkmale oder Merkmalkombinationen; im Falle einer bloßen „Ähnlichkeit“ hat der Sachverständige zu entscheiden, ob diese noch als positiv zu werten ist oder nicht [ArchfKrim 177,11].

Diese Ergebnisse reichen aus, wenn sich der Untersuchungsauftrag auf den Befund beschränkt und der Auftraggeber sich selber

zutraut, Schlußfolgerungen aus dem Befund zu ziehen; bei vergleichenden Untersuchungen kann der Sachverständige aber insbesondere auch um eine Stellungnahme zur Identität der Herkunft von Spur und Probe (Urheberidentität) gefragt werden [ArchfKrim 172,143]

4/3.2 Befundbewertung

4/3.2.1 Individualisierung

Die Übereinstimmung einzelner Merkmale zwischen Spur und Vergleichsprobe kann individuell, aber auch nur artspezifisch sein.

Spuren besitzen hinsichtlich ihrer Merkmale Individualcharakter, wenn sie auf eine bestimmte Person oder Sache als Spurenverursacher hinweisen.

Beispiel: Vollständiger Fingerabdruck und Übereinstimmung in wenigstens zwölf Merkmalen [ArchfKrim 190,132]; Gleitriefenprofile an Pistolenhülsen [Kriminalistik 1980,482].

Stimmen die Merkmale im Vergleich zwischen Spur und Vergleichsprobe nur artspezifisch überein, sind zur beweiskräftigen Zuordnung der Spur zu einem Spurenverursacher weitere Untersuchungen oder Berechnungen erforderlich.

Beispiel: Baumwollfasern weisen für sich keine individuellen Merkmale auf, so daß selbst eine völlige Übereinstimmung der Merkmale von Spur und Vergleichsmaterial nicht mehr besagt, als daß beide Proben Baumwolle enthalten; eine nähere Eingrenzung ist etwa erst durch die Einfärbung der Fasern möglich [NStZ 1989,171]. Werkzeugspuren stimmen selten in allen Spurenmerkmalen überein, wobei häufig einzelne Elemente charakteristische Formen von unterschiedlichem Seltenheitswert aufweisen [ArchfKrim 171,78].

Zur Beurteilung der Wertigkeit bestimmter Übereinstimmungen sind u.U. eingehende Kenntnisse von Fabrikationsabläufen erforderlich [NStZ 1989,171].

Beispiel: Materialübereinstimmungen beim Vergleich verschiedener stählerner Rohrstücke, aus denen Sprengkörper hergestellt

wurden, und die ursprünglich ein einheitliches Rohr darstellten, sind erst dann beweiskräftig, wenn Kenntnisse über die Herstellung solcher Rohre bestehen, also etwa über die Größe einer bestimmten Schmelze und über die Verschiebungen in der Materialzusammensetzung [NStZ 1989,171]; Projektilspuren können erst dann als individualisierend oder fertigungsbedingt erkannt werden, wenn die Fertigungstechniken für Waffen mit Polygonläufen bekannt sind [ArchfKrim 174,162].

4/3.2.2 Statistische Berechnungen

4/3.2.2.1 Merkmalhäufigkeit

Die realistische Bewertung kriminaltechnischer Untersuchungen ist immer dann schwierig, wenn die Spuren keinen Individualcharakter aufweisen; der Informationsgehalt solcher Spuren wird dann durch die Angabe relativer Häufigkeiten erfaßt [ArchfKrim 177,9].

Die Frage nach der relativen Häufigkeit des im Befund festgestellten Merkmals ist für die Bewertung seines Beweiswertes unbedingt notwendig; ein Gutachten, das über die bloße Feststellung einer Übereinstimmung von Spur und Vergleichsprobe nicht hinausgeht, also keine einschlägigen Daten und Hintergrundinformationen zur relativen Häufigkeit enthält, hat nur geringen Wert, da Spuren regelmäßig keinen Individualcharakter aufweisen [ArchfKrim 177,10].

Die Häufigkeitsverteilung bestimmter Merkmale gilt zum Teil als gesichertes Erkenntnis [ArchfKrim 177,11].

Beispiel: Blutgruppenmerkmale.

Bei anderen Merkmalen werden Schätzungen zugrundegelegt, die aus einschlägigen Erfahrungen der Sachverständigen resultieren [ArchfKrim 177,11].

Beispiel: Erscheinungsbild (Phänotyp) einer Single-Locus-Sonde bei der DNA-Analyse¹; Textilfasern gleicher Herkunft [Kriminalistik 1993,650].

¹ Vgl. BGH Urteil v. 12.08.1992 – 5 StR 239/92 = BGHSt 38,320 = DNA-Analyse -R 5-.

Die Fragestellung lautet hier: Mit welcher Häufigkeit tritt in einer bestimmten Population oder Sachmenge ein bestimmtes Merkmal (oder eine bestimmte Merkmalkombination) auf?

Beispiel: Wird die relative Häufigkeit einer anhand einer Blutspur ermittelten Blutformel mit 1% angegeben, bedeutet dies, daß die festgestellte Blutformel bei 1% der mitteleuropäischen Bevölkerung auftritt [ArchfKrim 177,11].

Die relative Häufigkeit des gleichzeitigen Auftretens voneinander unabhängiger Merkmale ergibt sich aus dem Produkt ihrer Einzelhäufigkeiten [ArchfKrim 177,11]

Beispiel: Beträgt die Häufigkeit eines Merkmals 3% (3×10^{-2}), eines zweiten unabhängigen Merkmals 5% (5×10^{-2}) und eines dritten unabhängigen Merkmals 8% (8×10^{-2}), beträgt die Gesamthäufigkeit der unabhängigen Merkmale $(3 \times 10^{-2}) \times (5 \times 10^{-2}) \times (8 \times 10^{-2}) = 120 \times 10^{-6}$ oder 120 : 1 Million oder 1,2 : 10000 [Kriminalistik 93,191].¹

Bei den Angaben zur Merkmalhäufigkeit handelt es sich um reine Verhältniszahlen, die sich nicht auf bestimmte Personen oder Gegenstände beziehen und deshalb ohne weitere Informationen noch keine Verknüpfung des Merkmals mit einer bestimmten Person oder Sache erlauben; die Gefahr von Fehlinterpretationen wird hier vor allem darin gesehen, daß prozentuale Häufigkeiten oder (komplementäre) Ausschlußquoten als Belastungswahrscheinlichkeiten für bestimmte Personen gedeutet werden [ArchfKrim 177,11].

Beispiel: Die Häufigkeit von Haar- und Spermaspuren bei der vergleichbaren Bevölkerung wird mit 4% und 6% angegeben und daraus sachverständigerseits geschlußfolgert, daß die Spermaspuren am Tatort mit einer Sicherheit von 96% und die Haarspuren am Tatort mit einer Sicherheit von 94% vom Angeklagten stammen (eine Berechnung der Belastungswahrscheinlichkeit nach dem Theorem von Bayes hätte eine Gesamtwahrscheinlichkeit von 99,73% ergeben) [MDR 1986,370].

¹ Vgl. BGH Urteil v. 12.08.1992 – 5 StR 239/92 = BGHSI 38,320 = DNA-Analyse -R 5-

4/3.2.2.2 Belastungswahrscheinlichkeit

Im Gegensatz zur Merkmalhäufigkeit ist die Belastungswahrscheinlichkeit immer auf eine bestimmte Person oder Sache bezogen und bezeichnet nicht die Wahrscheinlichkeit des Auftretens eines bestimmten Merkmals oder einer Merkmalkombination, sondern die Wahrscheinlichkeit einer bestimmten Hypothese, wie etwa derjenigen, daß der Tatverdächtige auch der Spurenverursacher ist [ArchfKrim 177,9].

Die Fragestellung lautet hier: Wie wahrscheinlich ist es, daß das ermittelte Merkmal (oder eine bestimmte Merkmalkombination) vom Beschuldigten stammt?

Die Belastungswahrscheinlichkeit wird nach dem Theorem von Bayes berechnet [MDR 1986,370].

In dieser Formel wird das Produkt aus der „Anfangswahrscheinlichkeit, daß die zu ermittelnde Tatsache vorliegt“ und der „Wahrscheinlichkeit des Auftretens der Indiztatsache zusammen mit der zu ermittelnden Tatsache“ dividiert durch die Summe aus den Produkten „Anfangswahrscheinlichkeit, daß die zu ermittelnde Tatsache vorliegt“ mal „Wahrscheinlichkeit des Auftretens der Indiztatsache zusammen mit der zu ermittelnden Tatsache“ und „Anfangswahrscheinlichkeit, daß die zu ermittelnde Tatsache nicht vorliegt“ mal „Wahrscheinlichkeit des Auftretens der Indiztatsache ohne die zu ermittelnde Tatsache“ [Bender 224]. Bei Merkmalkombinationen kann der auf diese Weise berechnete Wert bei den nachfolgenden Berechnungen jeweils als Anfangswahrscheinlichkeit eingesetzt werden [Bender 225].

Voraussetzungen dieser Berechnung sind [ZZP 1990,68]:

- verlässliche Einschätzungen zur Anfangswahrscheinlichkeit der zu ermittelnden Tatsache;
- verlässliche Einschätzungen zum Wahrscheinlichkeitsquotienten [NStZ 1994,17] oder zur abstrakten Beweiskraft der ausgewerteten Indiztatsachen, gebildet aus der Häufigkeit des Auftretens der Indiztatsache mit der zu ermittelnden Tatsache im Verhältnis zur Häufigkeit des Auftretens der Indiztatsache ohne die zu ermittelnde Tatsache;
- gesicherte Erkenntnisse über die (statistische) Unabhängigkeit der ausgewerteten Indiztatsachen untereinander;

– begründete Annahme des Fehlens weiterer Indiztatsachen, die zu einer veränderten Einschätzung der Wahrscheinlichkeit der zu ermittelnden Tatsache führen könnten.

Erforderlich sind demnach insbesondere Erkenntnisse über die Größe des Kollektivs sowie gesicherte massenstatistische Daten [NSTZ 1994,19].

In der Rechtsprechung wird insoweit auf die Gefahr verwiesen, daß für die Annahme von „Anfangswahrscheinlichkeiten“ häufig keine bzw. keine gesicherten Daten zur Verfügung stehen und Berechnungen nach dem Bayes-Theorem deshalb zu (überdies manipulierbaren) Scheingewißheiten führen können¹; ein in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes anerkannter Sonderfall der Anwendung des sog. Bayes'schen Theorems ist (u.a.) die Essen-Möller-Formel bei serologischen Abstammungsgutachten².

Berechnungen nach dem Bayes-Theorem ergeben zudem nur eine abstrakte Aussage über die statistische Belastungswahrscheinlichkeit; dieser statistische Wert darf jedoch bei der tatrichterlichen Beweiswürdigung nicht mit der konkreten Belastung des Angeklagten gleichgesetzt werden³.

Beispiel: Dem von einem Sachverständigen berechneten Wert von 99,986 % entspricht in der Bevölkerung ein Anteil von 0,014 %, bei dem eine DNA-Analyse dieselben Merkmale ergeben würde wie beim Angeklagten; bei ungefähr 250.000 männlichen Einwohnern der Stadt Hannover würde dies immerhin einer Zahl von 35 männlichen Personen aus Hannover entsprechen⁴.

Die tatrichterliche Beweiswürdigung ist in diesen Fällen nur dann fehlerfrei, wenn der Angeklagte als durch die kriminaltechnischen Untersuchungen und statistischen Berechnungen stark belasteter Tatverdächtiger angesehen wird und der Tatrichter sich unter Berücksichtigung weiterer Indizien von der Täterschaft überzeugt⁵.

¹ BGH Urteil v. 28.3.1989 – VI ZR 232/88 = ZZP 1990,62 m. Anm. Rößmann.

² BGH Urteil v. 28.3.1989 – VI ZR 232/88 = ZZP 1990,62 m. Anm. Rößmann.

³ BGH Urteil v. 12.08.1992 – 5 StR 239/92 = BGHSt 38,320 = DNA-Analyse -R 5-.

⁴ BGH Urteil v. 12.08.1992 – 5 StR 239/92 = BGHSt 38,320 = DNA-Analyse -R 5-.

⁵ BGH Urteil v. 12.08.1992 – 5 StR 239/92 = BGHSt 38,320 = DNA-Analyse -R 5-.

5 Altersbestimmung

Untersuchungen zur Altersbestimmung einer Spur gehen der Frage nach, wann eine bestimmte Spur entstanden ist oder ob eine Spur zu einem behaupteten Zeitpunkt entstanden ist [Mörbel 706].

Die genaue Bestimmung eines solchen Zeitpunktes ist theoretisch dann möglich, wenn alle Bedingungen bekannt sind, die zwischenzeitlich auf die Spur eingewirkt haben und festgestellt werden kann, in welcher Stärke diese Einflüsse gewirkt haben; die Altersbestimmung einer Spur hängt demnach neben Kenntnissen über Art und Substanz von Spur und Spurentäger entscheidend von Erkenntnissen über äußere Einflüsse wie etwa Temperatur, Luftfeuchtigkeit und Lichtverhältnissen ab [Mörbel 706].

Beispiel: Das Alter einer Drogenprobe ist mit den heute verfügbaren Mitteln nicht zu ermitteln, da Wärme, Licht und Feuchtigkeit bei der Herstellung, dem Transport und der Lagerung den Wirkstoffgehalt und die Zusammensetzung der Probe in unkontrollierbarer Weise beeinflussen [StV 1993,40].

Da die auf Spur und Spurentäger einwirkenden Umstände im Regelfall nur unvollständig bekannt sind, beruhen Altersbestimmungen häufig nur auf mehr oder weniger genauen Schätzungen [Mörbel 706].

6 Mikros Spuren

Kriminaltechnische Analysen von Mikros Spuren überschreiten weitgehend den Bereich der Mikroanalyse (ein Milligramm Substanz) und bewegen sich im Bereich von Mikrogrammen und deren Bruchteilen (Ultramikroanalyse bzw. Submikroanalyse) [ArchfKrim 175,80].

Als Verfahren und Anwendungsbereiche kommen u.a. in Betracht [ArchfKrim 175,80]:

- Gaschromatographie (Bestimmung und quantitative Ermittlung der Bestandteile gasförmiger, flüssiger und fester Substanzen);
- Rasterelektronenmikroskopie (Oberflächeneigenschaften von Lacken, Fasern, Haaren, Fingernägeln oder Mineralien);
- Emissions-Spektralanalyse (Bestimmung aller Elemente des Periodensystems und quantitative Feststellung der Makrokomponenten);
- Elektronenmikrosondierung (Bestimmung der chemischen Zusammensetzung einzelner Schichten von Lackprodukten, mehrschichtigen Metallen, sehr kleiner Glassplitter und fremder Spuren in verschiedenen Materialien);
- Neutronen-Aktivierungsanalyse (Bestimmung mehrerer gleichzeitig nebeneinander auftretender Elemente mit ähnlichen chemischen Eigenschaften; Untersuchungen menschlichen Gewebes, Ausscheidungsprodukten, Giftsubstanzen, Spuren nach Abschluß von Feuerwaffen, Spuren von Erdböden, Farben, Glas, Haaren, Fasern etc.);
- Röntgenfluoreszenz-Spektralanalyse (Untersuchung von Felsen, Erzen, Mineralien, Metallen, Legierungen, Erdöl und gewissen biologischen Substanzen);
- Flüssigkeitschromatographie;
- Lumineszenzanalyse (Untersuchung geringer Mengen von Fetten, Schmierstoffen, Farbstoffen, Blut, Arzneimitteln etc.).

Bei der kriminaltechnischen Untersuchung von Mikros Spuren ist deren unterschiedliche Haltbarkeit zu beachten; wegen ihrer geringen Menge unterliegt das Material zum Teil schnellen physikalisch-chemischen Prozessen wie Oxydierung, Reduktion oder Hydrolyse [ArchfKrim 175,78]. Die Haltbarkeit der Spuren ist vor allem dann von Bedeutung, wenn zwischen der Spurensi-

cherung und der Erhebung von Vergleichsmaterial ein größerer Zeitabstand liegt; weniger beständige Mikros Spuren können schon nach kurzer Zeit nicht mehr mit Material verglichen werden, das unter günstigeren Bedingungen aufbewahrt worden ist [ArchfKrim 1985,79].

Andererseits können beständige Mikros Spuren bei sachgerechter Lagerung auch noch nach Jahren zu Vergleichszwecken herangezogen werden [ArchfKrim 175,84].

Siehe auch „Spuren“ und „Spurensicherung“.

7 Verteidigung**7/1 Grundsätzliche Überlegungen**

Kriminaltechnische Untersuchungen als solche werden für den Beschuldigten weder als be- noch entlastend eingeschätzt, erst vor dem Hintergrund der Funktion der Verteidigung (Schutz und/oder Beratung) unter Berücksichtigung der Ausgangslage und der Verteidigungsstrategie konkreter Verfahren wird ihnen spezifische Bedeutung beigemessen; kriminaltechnische Untersuchungen sollten daher auch im Interesse effektiver Verteidigung weitestgehend instrumentalisiert werden [StV 1988,125].

Ein Arrangement mit kriminaltechnischer Beweisführung kann insbesondere dann angezeigt sein, wenn die Untersuchungsergebnisse nicht im Gegensatz zu sonstigen Beweismitteln oder zur Einlassung des Beschuldigten stehen; ist etwa ein äußerer Geschehensablauf durch kriminaltechnische Untersuchungen weitestgehend ermittelt, erscheint es anstelle aufwendiger Bemühungen um eine Entwertung oder prozessuale Blockierung kriminaltechnischer Befunde weitaus effektiver, das Gewicht der Verteidigungsbemühungen auf die Bereiche zu verlagern, die von der Kriminaltechnik nicht berührt werden, wie etwa Probleme der inneren Tatseite (Vorsatz und Schuld) oder Fragen der Strafzumessung [StV 1988,125].

Als Voraussetzungen einer erfolgreichen Infragestellung kriminaltechnischer Untersuchungsergebnisse werden neben gründlicher Vorbereitung und fundierten kriminalistischen Grundkenntnissen die weitgehende Beherrschung des Prozeßrechts sowie eine gewisse Hartnäckigkeit und Dickfelligkeit genannt [StV 1988,125].

Im folgenden werden einige allgemeine Aspekte der Beurteilung kriminaltechnischer Untersuchungen behandelt.

7/2 Tatsächliche Voraussetzungen der Untersuchung

Maßgeblich für den Realitätsgehalt kriminaltechnischer Untersuchungen ist eine korrekte Ermittlung der Tatsachen, auf die der Sachverständige seine Untersuchung stützt oder

die er auf andere Weise in seinen Untersuchungen berücksichtigt.

Beispiel: Die Ermittlung der Todeszeit erfordert u.a. Erhebungen zur Temperatur der Leiche und zur Temperatur ihrer Umgebung; geht der Sachverständige dabei davon aus, daß die vom Gerichtsarzt am Leichenfundort gemessene Temperatur der Umgebung während der Auskühlungszeit konstant geblieben ist, sind realistische Ergebnisse seiner Untersuchungen dann nicht zu erwarten, wenn etwa der als erster am Tatort eingetroffene Feuerwehrmann nach Öffnung der Wohnungstür zuerst den voll aufgedrehten Gasofen abgestellt und ein Fenster geöffnet hat, um die unerträgliche Hitze zu beseitigen, von welcher der eine Stunde später eintreffende Arzt nichts mehr bemerkt, als er bei inzwischen wieder geschlossenem Fenster eine weitaus geringere Temperatur feststellt [StV 1993,604].

Bei kriminaltechnischen Untersuchungen von Mikrospuren besteht insbesondere die Gefahr einer Analyseverfälschung durch Spurenverschleppung oder Kontaminierung von Räumen, Einrichtungen und Analysegeräten durch vorausgegangene Untersuchungen [Kriminalistik 1995,114].

Beispiel: Aufgrund fehlerhafter Sicherstellung oder nachlässigen Umgangs mit Spurenmaterial gelangen Textilfasern von dem Spurenlager auf Vergleichsproben; im Bereich von einem Femtogramm (Billiardstel Gramm) kann eine Fehlinterpretation auch auf dem Vorhandensein entsprechender Substanzen in der Umwelt herrühren [Kriminalistik 1995,114].

7/3 Aktualität und Güte des Erfahrungswissens

Ergebnisse kriminaltechnischer Untersuchungen hängen entscheidend ab von der Aktualität des zugrundeliegenden Erfahrungswissens und dem Grad der Standardisierung, Erprobung und Zuverlässigkeit des angewandten Verfahrens [StV 1988,127].

Beispiel: Aussagen zu Häufigkeiten und Wahrscheinlichkeiten erfordern zuverlässige wissenschaftliche und massenstatistische Grundlagen.

Gerade das Bundeskriminalamt benutzt zum Teil neue, wenig erprobte und nur dort praktizierte Verfahren, deren wissenschaftliche Überprüfung durch andere (polizeiunabhängige) Untersuchungsstellen noch aussteht [StV 1988,127].

7/4 **Aussagekraft kriminaltechnischer Untersuchungen**

Kriminaltechnische Untersuchungen unterscheiden sich in ihrer generellen Aussagekraft dahingehend, daß bestimmte Verfahren „bloße“ Wahrscheinlichkeitsaussagen gestatten, während andere zu „zwingenden“ Feststellungen führen [StV 1988,127].

Beispiel: Serologische Untersuchungen beruhen auf Wahrscheinlichkeitsberechnungen; chemische Untersuchungen gestatten (auch) kategorische Feststellungen [StV 1988,127].

7/5 **Bewertung einer Spur**

Bei kriminaltechnischen und rechtsmedizinischen Untersuchungen bleibt es nicht aus, daß je nach Persönlichkeit der Sachverständigen, ihrer beruflichen Prägung, Erfahrung und wissenschaftlichen Konzeption der gleiche Sachverhalt unterschiedlich beurteilt werden kann [Kriminalistik 1986,65]; kriminaltechnische Sachverständige können daher bei der Bewertung einer Spur durchaus zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangen.

Beispiel: Während für den einen Sachverständigen „mit absoluter Sicherheit“ feststeht, daß Oberflächenbeschädigungen auf einem Fenstergriff durch den sichergestellten Metallbügel verursacht worden sind, kommt nach erfolgreicher Ablehnung dieses Sachverständigen ein zweiter Sachverständiger zu dem Ergebnis, daß „aufgrund der nicht ausreichend ausgeprägten Spurenmuster am Griff . . . der Metallbügel für diesen Fall als spurenverursachendes Werkzeug weder identifiziert noch ausgeschlossen werden“ kann [StV 1993,44].

7/6 **Sprachliche Formulierung des Untersuchungsergebnisses**

In bestimmten Fällen, wenn etwa die Variation von Stichproben von Bedeutung ist, das Spurenmaterial nicht sehr umfangreich ist oder in atypischer Form vorliegt, können zwei Sachverständige selbst bei ein und demselben Befund und bei genau gleichem Untersuchungsgang u.U. zu scheinbar entgegengesetzten Bewertungen gelangen [ArchfKrim 177,10].

Beispiel: Ist eine beim Tatverdächtigen gesicherte Erds spur der Vergleichsprobe vom Tatort in den untersuchten Kriterien bis auf ein geringfügig abweichendes Merkmal sehr ähnlich, kann der eine Sachverständige diesen Unterschied als Variation der Stichprobenentnahme deuten und die Meinung vertreten, „daß die Spur sehr wohl vom Tatort stammen kann“, während ein anderer Sachverständiger dies so formuliert, „daß eine Bestätigung dafür nicht zu erbringen ist“; die scheinbar entgegengesetzte Formulierung des zweiten Sachverständigen hätte zur Folge, daß der Befund keinesfalls als belastendes Indiz verwendet werden könnte [ArchfKrim 177,10].

7/7 **Ort und Zeit der Spurenlegung**

Auch wenn aufgrund vergleichender Merkmalbestimmung die Zuordnung einer Spur zu einer Person als sicher angesehen werden kann, sind damit jedoch Ort und Zeit der Spurensatzung noch nicht geklärt; so können etwa bewegliche Gegenstände, die Spuren aufweisen, nach der Spurensatzung an den Fundort gelangt sein, und da bei vielen Spuren eine Altersbestimmung nicht möglich ist, kann die Spur zu anderer Zeit aus harmlosem Anlaß gesetzt worden sein [NStZ 1989,172].

Beispiel: Fingerabdrücke auf leicht beweglichen Gegenständen (etwa Flaschen) können mit diesen Gegenständen an den Fundort gelangt sein, und solche an unbeweglichen Gegenständen (etwa Tür- und Fensterrahmen) können zu verschiedenen Zeiten entstanden sein [StV 1993,40].

7/8 Verwertung polizeilicher Ermittlungsergebnisse

Die Aussagekraft kriminaltechnischer Untersuchungen als solcher ist beschränkt [StV 1993,40]. Ihre Einbindung in die strafprozessuale Beweisführung ist insbesondere daraufhin zu überprüfen, ob und inwieweit Informationen, die keinen unmittelbaren Bezug zum kriminaltechnischen Untersuchungsverfahren haben, insbesondere polizeiliche Ermittlungsergebnisse, bei der Befundinterpretation berücksichtigt worden sind; insoweit besteht die Gefahr, daß eine Beweisführung unbemerkt die „höheren Weihen“ „objektiver“ und „untrüglicher“ kriminaltechnischer Untersuchungen erhält, obwohl im konkreten Fall nur polizeiliche Ermittlungsergebnisse in einem neuen Gewand präsentiert werden [StV 1988,127].

Beispiel: Wird ein Sachverständiger beauftragt, aus dem Restinhalt einer in einem Keller befindlichen Weinflasche eine bestimmte Substanz zu isolieren, gibt die entsprechende kriminaltechnische Untersuchung nur Antwort auf die Frage, ob die Substanz in der Restflüssigkeit enthalten ist oder nicht; die Frage, zu welcher Zeit und von wem die etwa vorhandene Substanz zugesetzt worden ist, bleibt unbeantwortet, sofern dem Gutachtenauftrag nicht bestimmte Informationen zum Ermittlungsstand beigelegt sind [StV 1993,40]. In diesem Fall wäre jedoch sorgfältig zu prüfen, inwieweit diesbezügliche Ausführungen des Sachverständigen auf seinen kriminaltechnischen Untersuchungen, also auf seinem besonderen Sachverstand, beruhen oder ob der Sachverständige insoweit nur die ihm mitgeteilten Vermutungen der Ermittlungsbehörden wiederholt.

7/9 Anderweitiger Geschehensablauf

Wird aufgrund kriminaltechnischer Untersuchungen auf einen bestimmten Geschehensablauf geschlossen, ist stets sorgfältig zu prüfen, ob es nicht auch Anhaltspunkte für einen anderweitigen Geschehensablauf gibt oder gegeben hat [StV 1993,40].

Beispiel: Läßt der Obduktionsbefund auf einen Herztod infolge Thrombembolie in den Herzgefäßen schließen und werden darüber hinaus im Magen Spuren von E 605 gefunden, ist die

Schlußfolgerung „Tod durch E 605“ äußerst zweifelhaft bzw. schlichtweg falsch, wenn zugleich am Kehlkopf, am Gang und am Eingang zur Speiseröhre etwas auffällige, aber zunächst nicht deutbare Veränderungen und an den übrigen Organen kein E-605-Geruch festgestellt werden; in diesem Fall kann nämlich das E 605 auch erst nach Todeseintritt mittels eines Abfüllschlauches in den Magen gelangt sein (worauf ein späteres Geständnis des die Ehefrau des Toten denunzierenden Täters hinwies) [StV 1993,40]. Ein zerbrochener Polizeihelm kann auf die Wucht eines Schlages schließen lassen, möglicherweise aber auch darauf, daß Polizeibeamte den Helm selbst zerstört haben [StV 1993,40].

8 Resümee

Für eine kritische Würdigung des Spurenmaterials sind im Falle kriminaltechnischer Untersuchungen insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen [NStZ 1992,26]:

- Aussagegehalt und Reichweite kriminaltechnischer Gutachten,
- Kompetenz des kriminaltechnischen Sachverständigen,
- Umfang, Güte und Aktualität des verwendeten Erfahrungswissens,
- Fehler bei der Untersuchung,
- Fehler bei der Behandlung des Untersuchungsmaterials,
- Fehler bei der Spurensicherung.

Siehe auch „Spurensicherung“.

Als Fehlerquellen auf seiten des Sachverständigen werden insbesondere genannt [StV 1988,127]:

- mangelnde Materialbeschaffung,
- ungenügende Feststellungen,
- Verkennung der Problematik gutachterlicher Äußerungen,
- ungenügende Sachkenntnis,
- voreilige Schlüsse und Hypothesen.

Ein zentrales Problem kriminaltechnischer Gutachten sind Aussagen zur Wahrscheinlichkeit, sei es in Form von Zahlenangaben oder verbaler Umschreibungen; Wahrscheinlichkeitsberechnungen hängen naheliegenderweise ganz entscheidend von den zugrundegelegten Methoden und Nomenklaturen ab, die in verschiedenen Forschungsrichtungen durchaus verschieden sind [NStZ 1994,17]. Für manche Disziplinen ist etwa die „an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit“ das höchste Prädikat, während der Ausdruck „mit Sicherheit“ überhaupt nicht gebraucht wird [StV 1993,41]. Der kriminaltechnische Sachverständige sollte sein Wissen über den Beweiswert seiner Untersuchungen verbal vortragen, Zahlenwerte sollten nur dann vermittelt werden, sofern exakte Grundlagen dafür vorhanden sind [NStZ 1994,20].

Abschließend sei auf Befürchtungen hingewiesen, daß, solange kriminaltechnische Untersuchungen weitgehend in Institutio-

nen betrieben werden, die der Polizei angegliedert sind, polizeiliche Erkenntnisinteressen dominieren, rechtsstaatliche Kontrollmöglichkeiten verlorengehen [StV 1988,124] und mangels partiell unzugänglicher Informationen über vorhandene Kriminaltechniken und mangels gesetzlicher Möglichkeiten, auf die Auswahl des Sachverständigen Einfluß zu nehmen (vgl. §§ 161 a Abs. 1, 163 Abs. 1 i.V.m. 73 StPO), der Verteidigung prozeßentscheidende Beweismittel vorenthalten werden [StV 93,45].

Die Verteidigung wird daher in all den Fällen, in denen kriminaltechnische Untersuchungen für den Beschuldigten negative Ergebnisse erbringen können, besonders aufmerksam darüber zu wachen haben, daß die Gesetzlichkeit des Verfahrens beachtet wird und nur einwandfrei prozeßordnungsgemäß gewonnene Erkenntnisse verwertet werden [StV 1988,125].

9 **Fragenkatalog: Spurenuntersuchung und Auswertung**

Wer?	<ul style="list-style-type: none">– Beauftragtes Institut– Beauftragter Sachverständiger– sachverständige Mitarbeiter– sonstige Person
Auf wessen Veranlassung?	<ul style="list-style-type: none">– Gericht– Staatsanwaltschaft– Polizei– sonstige Person oder Behörde
Unter welchen Umständen?	<ul style="list-style-type: none">– Ermittlungsstand
Mit welchem Auftrag?	<ul style="list-style-type: none">– Untersuchungsauftrag
Wann?	<ul style="list-style-type: none">– Zeitpunkt
Wo?	<ul style="list-style-type: none">– Untersuchungsort
Unter welcher Prämisse?	<ul style="list-style-type: none">– Hypothese– Intuition– Methodenzwang
Wie?	<ul style="list-style-type: none">– Methode– Fehlerquellen!
Mit welchen Ergebnissen?	<ul style="list-style-type: none">– Befund– Befundbewertung– Schlußfolgerungen
Mit welchen Einschränkungen?	<ul style="list-style-type: none">– etwaige Material- und Informationsbeschränkungen